

Ehrungsordnung des VWWC Weisweil e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Ehrungen im Verein. Sie kann bei Bedarf vom Vorstand geändert werden.

§ 2 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied des Vereins wird ernannt, wer dem Verein mindestens 25 Jahre aktiv angehört hat und/ oder sich überdurchschnittlich für die Belange des Vereins eingesetzt und durch außergewöhnlichen Einsatz verdient gemacht hat.

§ 3 Ehrenvorsitzender

Ein ehemaliger Vorsitzender kann durch Beschluss der Vorstandschaft zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn er sich in seiner Amtszeit überdurchschnittlich für die Belange des Vereins eingesetzt und durch außergewöhnlichen Einsatz verdient gemacht hat.

§ 4 Weitere Ehrungen

1. Geburtstag :

Allen Mitgliedern wird bei Vollendung des 60., 70., 75., 80., 85., 90., usw. Lebensjahres gratuliert.

2. Vereinszugehörigkeit:

Mitglieder werden bei einer Vereinszugehörigkeit von 10,15,20, usw. geehrt.

3. Bei Heirat eines aktiven Mitglieds .

4. Totenehrung:

a) bei der Beerdigung eines Mitgliedes

b) bei Beerdigungen von Personen des öffentlichen Interesses, Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und nahen Verwandten von aktiven Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft.

§ 5 Ausnahmen

Von den Vorschriften der §§ 2 bis 4 kann der Vorstand Ausnahmen beschließen, wenn diese im Vereinsinteresse liegen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung wurde von der Vorstandschaft am 26.11.2019 beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.